





52

Reichs = Hofraths =
CONCLUSA,

d. d.

d. 21. 22. Aug. 1758.

Frankfurt 1758.



Stille - Colledge

CONCLUSA

.b .b

.d. m. m. Aug. 1785

Stille - Colledge



Lunæ d. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhlisch Chur-Sächsischen Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, citationis ad videndum & audiendum se declarari in poenam Banni Imperii & privari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, Privilegiis & Expectativis, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 9. Febr. c. a. übergiebt allerunterthänigste Anzeige lapsus termini ad excipiendum præfixi, juncto petito humillimo pro eventuali Exceptionum Communicatione, aut in eorum defectu causam in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato clementissime acceptanda. Appon. Lit. A. & B.

Wird nunmehr wegen des beklagten Herrn Churfürsten Reichs-kündiger contumaciae, lis pro contestata & libellus pro confessato hiermit angenommen und klagender Kayserl. Hof-Fiscal ad ulteriora zugelassen.

Matthias Wilhelm von Zaan.

Lunæ d. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhlisch Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend, in specie die feindliche Ueberziehung und Vergewaltigung derer Mecklenburgischen Herzogthümer und Lande puncto Satisfactionis privatae betreffend. Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Maths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu allergehorsamster Folge

- 1^{mo}) Ponantur des Herrn Herzogs von Mecklenburg humillimæ litteræ ad Imperatorem de præf. 21. Martii nup. ad acta.
- 2^{do}) Fiar gegen den König in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg Mandatum de abducendo milites desistendo a quibuscunque pacifra-

- giis, violentiis, & extorsionibus, captive abductos, ut & ad miliciam coactos dimittendo, ablata restituendo & refarciendo damna cum omni causa s. c. sub iterata poenæ Banni comminatione, annexa Citationē solita cum termino duorum mensium.
- 3^{to}) Cum notificatione hujus fiat Protectorium auf den König von Dänemark als Herzogen zu Holstein, daß Er autoritate Cæsarea die Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Kriegs-Völcker aus denen Herzogl. Mecklenburgischen Landen abtreiben, diesen alles erpreßte wieder abnehmen, und dem Herrn Herzogen von Mecklenburg und dessen Untertanen zustellen, auch weiter die dasige Herzogl. Mecklenburgische Lande wider alle fernere landfriedbrüchige Bergewaltigung schützen, und ihm Herrn Herzog jezo und ins künfftige bey dem Besiß seiner Landen und Leuten mit zulänglichen Hülfsmitteln manutainiren, sofort, wie dieses geschehen, und Er solches weiter allergehorsamst befolgen wolle, in Zeit von 2. Monaten bey Ihro Kayserl. Majestät anzeigen solle.
- 4^{to}) Wird Er Herr Herzog zu Mecklenburg wegen der Werbungs-Sache in separato allerunterthänigst anruffen, so ergeheth auch hierwegen weitere Kayserl. Entschliessung.

Matthias Wilhelm von Zaan.

Luna d. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhlisch Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, in specie des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha beehäretlichen Ungehorsam betreffend. Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu allergehorsamster Folge

- 1^{mo}) Nachdeme der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha die seinige Mit Anerkennung des unterm 17. Jan. 1757. abgefasseten gemeinsamen Reichs-Schlusses und daß er diesem in allen schuldigst nachleben wolle, gebührend anerkläret, und darnach die Kayserl. Mandata, avocatoria, inhibi-

hibitoria & dehortatoria in seinen Landen beßdörig hat publiciren lassen, nicht minder zu Stellung seines Contingents und zu Abführung deroer zur Reichs-Operations-Cassa verwilligten Römer-Monathen sich anerböthen, und wegen dem Vergangenen zu Ihro Kayserl. Majest. sich bittlich allerunterthänigst gewendet hat; Als wird Fiscalis Imperiali aulico hiermit aufgegeben, daß Er mit der Fiscalischen Klag wider den besagten Herrn Herzog noch zur Zeit und bis auf fernere Kayserl. Verordnung an sich halten solle; Ihm Herrn Herzog aber wird anbey aufgelegt, daß Er das seinige Contingent zu Ross und Fuß alsbalden zu der Kayserl. und des Reichs Executionsarmee stellen, wie ingleichen auch die noch rückständige Römer-Monate ohngefaumt abführen, und wie dieses geschehen, des nechstens und längstens in Zeit von 2 Monaten allergehorsamst anzeigen soll.

- 2^{do}) Mit Verwerffung deren in puncto Mandati vorgebrachten unerheblichen und Reichs-Satzungs widrigen Behelffen, wie auch der unzulänglichlichen Partitions-Anzeige, wird dem Herrn Herzog hiermit nachmahlen aufgelegt, daß er dem ausgegangenen und verkündeten Kayserl. Mandato, unter denen solchem einverleibten Strafen und poenen all seines Inhaltes und insonderheit mit alsbaldiger Abruffung des in Chur-Braunschweigischen Sold überlassenen und zu der weitem Verbreitung der Empörung mit angestellten Bataillon sogleich die schuldigste allergehorsamste Folge leisten, und wie dieses beschehen, längstens in Zeit von 2. Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

Matthias Wilhelm von Zaan.

Lunæ d. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Churbrandenburgischen Einfall in die Königl. Pölnische Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichslande betreffend, in specie des Königs von Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Theilnehmung an der Churbrandenburgischen Empörung auch eigene landsfriedbrüchige Ueberziehung mehrerer Reichslande betreffend.

1^{mo}) Fiat ex Officio gegen den König von Großbritannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Mandatum S. C. & sub poena Banni Imperii dahin: Es hätten Ihro Kayserl. Maj. Dero gegen die Churbrandenburgische Empörung erlassene Obristrichterliche Erkenntnisse und weitere Kayserl. Gebothe ihm Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg sowohl für sich, als auch in der Person eines Mitauschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses allbereits unterm 12ten Septbr. und 9ten Novembr. 1756. durch sondere Kayserl. Ausschreiben kund gethan; Es habe aber Er, Herr Churfürst, diese Kayserl. Gebothsbrieife außer aller Acht und Befolgung gelassen, und obwohlen nachhin unterm 17ten Januar. 1757. ein allgemeiner Reichs-Schluß zu Stande gekommen, und damit die Hülfe aller 10. Creyse auf das Triplum bewilliget worden seye, sofort bey der weiter unterm 9ten Febr. vorigen Jahrs an ihn Herrn Churfürsten beschehener weitem Verkündigung dieses Reichs-Schlusses, dessen allgemeine Verbindlichkeit ihm eingeschärffet, und zugleich die bis dahin erschienene Säum- und läßigkeit in Erfüllung der Reichständischen Gebühr geahndet worden seye; So habe jedoch derselbe soweit entstanden, seiner Reichständischen Obliegenheit sich zu fügen, daß Er vielmehr allen Befehlen des Reichs und dessen Grundverfassung gänzlich zuwider, unternommen habe, öffentlich zu erklären, wie Er nicht gemeynet seye, die allgemeine Verbindlichkeit eines durch die Kayserl. allerhöchste Bestätigung zu seiner Vollkommenheit gebiehenen Reichs-Schlusses anzuerkennen, sondern vielmehr diesen zuwider, neutral, und was dieses in der Wesenheit der Sachen ist, und weiter nach sich führet, dem Reich saum- und läßig, und denen Kayserl. Gebothsbriiefen ungehorsam seyn wolle. Es habe aber derselbe, bey deme es noch nicht bewenden lassen, sondern er habe weiter die seinige Kriegs-Völker mit jenem des in einer offenbahren, und von Kayserl. Maj. auch allgemeinen Reichswegen dafür anerkannten Empörung befangenen Königs in Preußen, Churfürstens zu Brandenburg vereinbahret, und weiter die Völker von mehrern andern Fürsten und Ständen zur gleichen Hülffe des Empörers in seinen Sold genommen.

Deme seyen die eigenthätige gewaltsame Ueberziehung derer Fürstl. Hildesheimischen, Paderbornischen, Osnabrückischen, Münsterischen und mehrern andern Reichs-Landen, und die dabey allenthalben unternomme-

ne

ne landfriedbrüchige Vergewaltigung gefolget, endlich aber habe Er, Herr Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg mit dem in offenbahrer Empörung befangenen, und in solcher beharrenden König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, sogar auch nach der wieder diesen allschon auf die Acht erlassener Kayserl. Ladung, sich in weiterer Bündniß eingelassen, und darmit sowohl, als in der würcklichen Uebergebung seiner und übrigen in seinen Sold genommenen Krieger-Völcker unter das Commando, eines Ihm dem Haupt-Empörer Herrn Churfürsten zu Brandenburg dienenden Generaln, sich als einen offenbaren Helffern des Empörer dargestellt, diesem zum Behuff die seinige Krieger-Völcker agiren lassen, solche auch mit jenen des Empörer mehrmahlen vereiniget, und dahin mit eigener landfriedbrüchiger That die Empörung weiter verbreitet. Gleichwie dann Er, nach und nach die Fürstl. Hildesheimische, Paderborn-Osnabrück- und Münsterischen, wie auch weiter die Herzogl. Jülich- und Bergische, dann die Chur Cöllnische Fürstl. Lütichische-Gelder- und Brabandische, auch mehrere andere Reichslande mit landfriedbrüchiger That und gewaffneter Gewalt überzogen, deren beste Plätze besetzt, auch diese belagert, und eingenommen, deren landesherrschafft. Cassen sich bemächtiget, die Landes-Einkünften mit thätlicher Gewalt zu sich genommen, und annehst noch die gesammte Lande mit Contributions-Lieferung und andern Abgaaben auf das härteste beleget, und allenthalben feindlich in solchen gehandelt, auch nunmehr gar zu Stärkung seiner, gegen den landfrieden und Reichs-Schluss fortgesetzten Empörung und Vergewaltigung seiner Umständen, noch fremde Völcker in das Reich geführet.

Alles dieses seye Reichskündig, und damit habe Er König von Großbritannien Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg nicht allein denen von Ihro Kayserl. Maj. in das Reich erlassenen Mandatis inhibitoris zuwider gehandelt, somit deren einverleibten Straffen sich schuldig gemacht, sondern auch selbst einen in aller Art und Maas äußerst erschweyren landfriedensbruch begangen.

Wann nun Ihre Kayserl. Maj. vermög Dero Kayserl. Amts obliege, Dero Obrisrichterlichen Gebothe und des Reichs-Schlüsse Hand zu haben, insonderheit aber gegen die Helffere und weitere Verbreitere einer Empörung gemessenes Einsehen zu nehmen. So gebietthen Ihre Kayserl. Maj.

Maj. Ihm König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg hiermit von Kayserl. Obristrichtert. Amts wegen alles Ernstes, daß Er unter der Straff Dero und des Reichs Acht von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Churbrandenburgischen Empörung, wie auch von aller eigenen und selbstigen Landfriedbrüchigen weitern Ueberziehung und Vergewaltigung seiner Reichs Mit-Ständen, als balden nach Verkündigung dieses Kayserl. Geboth-Brieffs absteigen, die Fremde, sowohl als seine eigene und weiter in seinen Sold übernommene Kriegs-Völker, sogleich ab- und zurückführen, auch die, der gemeinen Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles abgenommene denen vergewaltigten Reichs-Ständen zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, auch für das Künftige genügliche Sicherheit leisten, dagegen aber auch denen Kayserl. in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch denen unterm 17ten Januar. und 9ten May vorigen Jahrs abgefasseten allgemeinen Reichs-Schlüssen in allen deme die schuldige gehorsamste Folge leisten solle; annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.

2^{do}) Fiat Mandatum avocatorium an sämtliche Chur-Braunschweigische, wie auch alle übrige in des Königs von Großbritannien, Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, Sold, Pflicht und Diensten stehende Kriegs-Völker, in Conformität jener, und mit der Berufung auf solche, welche wegen der Churbrandenburgischen Empörung in das Reich allschon seind erlassen worden.

3^{tio}) Cum acclusione des wieder den König von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg erkannten Kayserl. Mandati in Copia ad notitiam Mandati vero avocatorii in originali, rescribatur denen ausschreibenden Herrn Fürsten eines jeden Creyßes, daß Sie solthanes Mandatum avocatorium in denen dasigen Creyßlanden, behörig- und gewöhnlicher Ordnung nach publiciren und affigiren lassen, auch weiter die Anordnung, sowohl für sich, als bey denen übrigen Creyß Mit-Ständen dahin uneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit, und zu gehorsamster Gelebung solthaner Kayserl. Mandati avocatorii die Stände, die ihrige Unterthanen auch noch insbesondere abruffen, und gegen diejenige, welche deme sich gehorsamslich also nicht fügen, mit denen in dem Kayserl.

Kayserl. Mandato enthaltene Straffen auf Leib, Ehre und Gut ohn-
nachseßlich verfahren.

Nachdeme auch der Landfrieden und dessen Executions-Ordnung es
obnehin mit sich bringe, daß einem in der Empörung wieder Ihre Kay-
serl. Maj. und das Heil. Röm. Reich befangenen, oder diesem anhan-
genden Stand oder sonst, einiger Zug, Beystand und Vorschub, aus
des oder durch des Reichslande nicht möge gestattet, noch weniger selb-
sten geleistet, noch auch denen seinigen einige Werbung und Bergatte-
rung nachgesehen werden, sondern vielmehr dieselbe allenthalben Reichs-
Satzungsmäßig nieder zuwerffen, und zu trennen seind. So würden
Sie ausschreibende Herren Fürsten, die disffaltige Gebühr, und der de-
nenelben hierunter zukommenden Obsorge, gegen den König von Groß-
Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg zwar von selb-
sten, allschon in Gewißheit derer wider die Churbrandenburgische Em-
pörung und deren Helffer erlassenen Kayserl. Mandaten erinnert seyn.
15 Kayserl. Maj. wollten jedoch denenelben die Befolgung allfassen auch
noch besonders und ausdrücklich hiermit allergnädigst aufgeben, mit dem
ernstlichen Gesinnen, daß Sie auf den Vollzug dieser Reichs-Satzungs-
mäßigen Gebühr genauest halten, und darwieder nichts verfiatten, son-
dern der- oder diejenige, welche sich unterfangen sollten, darwider heim-
lich oder öffentlich etwas zu unternehmen, davon abhalten, auch mit ge-
büßrender Straff gegen den oder dieselbe verfahren oder gestalten Umstän-
den nach, alsbalden die gehorsamste Anzeige an Kayserl. Maj. bringen
sollen, damit allerhöchstdieselbe darwider das weitere verfügen möge.

Wie nun diese Kayserl. Verordnung der Gebühr und ihrer Erforder-
niß nach, alsbalden gehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarten
Kayserl. Maj. die schleunige Anzeige.

4^{to}) Cum simili acclusione Mandatorum Cæsareorum describatur quoque
der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auf daß diese denen Kayserl.
Verfügungen auch ihres Orts die allerunterhänigste Folge nicht allein
leisten, und wie dieses geschehen, des nechstens allergehorsamst anzeigen,
sondern auch von allen in Königl. Großbrittannischen Churbraunschwei-
gischen Kriegsdiensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft mit
Bemerkung ihrer besitzenden Güter und angehörigen Vermögens eine
genane Verzeichniß an Kayserl. Maj. längstens in Zeit von 2. Monaten
ein

einsenden, sofort auch den Abfluss der in dem Kayserl. Mandato Avocatorio anberaumten Frist allerunterthänigst weiter berichten solle, welche denen erlassenen Kayserl. Gebotßen ungehorsam sich bezeiget haben, umb wider solche mit denen besagten Kayserl. Mandato einverleibten Straffen auf Leib, Ehr und Gut zu verfahren zu können.

Johann George Keizer.

Lunæ d. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Churbrandenburgischen Einfall in specie des Herrn Herzogen zu Braunschweig · Wolfenbüttel Theilnehmung an der Churbrandenburgischen und Churbraunschweig · Lüneburgischen Empörung und landfriedbrüchiger Ueberziehung und Vergewaltigung mehrerer Reichslande betreffend.

Fiat ex officio gegen den Herzogen Carl zu Braunschweig · Wolfenbüttel Mandatum S. C. & sub poena Banni Imperii dahin: Es habe zwar an Ihre Kayserl. Maj. Er, Herr Herzog, sich unterm 6ten Decbr. nechst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst gewendet, und nebst der Versicherung, daß Er von allerfernerer Theilnehmung an der Churbrandenburgischen Empörung und deren weitere Verbreitung abstehe wolle, allergehorsamst erklären lassen, wie er sich schuldig erkenne, auch allerdings willens seye, seiner Reichs · Ständischen Obliegenheit ein Gütigen zu leisten, in Gefolg dessen Er dem unterm 17ten Januar. besagten Jahrs abgefassenen Reichs · Schluß beytrete, und durch dessen Comitial · Gesandten dem Directorio des Fürstl. Collegio eine schuldige Anzeige werde thun, ingleichen die von gemeinen Reichswegen verwilligte Kömer · Monatsche in die Reichs Operations · Cassam bezahlen lassen, und ferner erbötlich seye, dessen Contingent an Troupen vor die abgewichene Campagne mit einem billigen Geld · Quanto abzulösen. Es habe auch Er, Herr Herzog in den nehmlichen vorbesagten Monat und Jahr bey Ibro Kayserl. Maj. ferner anzeigen lassen, welchergestalt es sich ergeben habe, daß, als Er, Herr Herzog, seine Kriege · Völcker von denen Churbraunschweigischen und übrigen, dem in der Empörung besangenen König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg zum Beystand geeigneten Völkern abgeruffen,

ha

habe sein, des Herrn Herzogs, über dessen Kriegs-Mannschafft gefeßter und solche führende General von Imhoff während dem von ihm angetretenen Ab- und Durchzug nicht allein seye aufgehalten, sondern auch derselbe, als er sich geweigert habe, mit dem Churbraunschweig-Lüneburgischen Völkern neuerlich an, und damit der Empörung weiter nachzuziehen, gefangen genommen worden seye, denen Subalternen Officiers dieses Corps aber, der die Churbraunschweigische Völker commandirende General Prinz Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel weiter habe zudringen lassen, auf daß Sie zu der fernern Verbreitung der Empörung sich sollten mit fortgebrauchen lassen. Gleichwie dann auch sein, des Herrn Herzogs Erbprinz, ihn als Bettern vorenthalten, und dargegen derselbe zur gleichen sträflichen That angefrischet habe. Ihro Kayserl. Maj. hätten nach Dero Reichsväterlichen Milde diese seine des Hrn. Herzogs Rückkehr zur geszmäßigen Gebühr gnädigst angesehen, und denen allerhöchsten denselben deßfalls gegebenen zusichern allen Glauben beygelegt.

Es habe aber wider das geschöpffte bessere zutrauen sich ergeben, und in der Folge sich gezeigt, welcher gestalten Er, Herr Herzog, diese seine von der Churbraunschweigischen Generalität zurückgehaltene Mannschafft wiederum recroutiret, und neuerdings vermehret, mit allem zur Feld-Rüstung nöthigen versehen, und zu solcher auch den vorhin abgeruffenen Generaln von Imhoff wiederum, und zwar zu einer solchen Zeit, da die Churbraunschweigischen Völker mit jenen, des in der Empörung befangenen Königs in Preußen, Churfürstens zu Brandenburg, dem Haupt-Empörers sowohl, als dessen Helffern Hülf und Beystand geleistet habe. Ingleichen habe Er, Herr Herzog, seiner Obliegenheit und denen darauf beschenehten weitem seinigen Versprechungen, des schuldigen Contingents an Mannschafft, und wegen der Bezahlung derer Römer-Monachen einiges Genügen noch nicht geleistet, somit auch dißfall eine straffbare Saum- und läßigkeit auf sich geladen.


Aus allen deme aber veroffenbahre es sich, wie wenig seine an Kayserl. Maj. zum bessern abgegebene Zusicherungen ernstlich gemeynet gewesen seyen, sondern daß Er damit vielmehr nur gesucht habe, Zeit zu gewinnen, und seinen zu Nachhängung der Empörung geneigten üblen Willen zu bergen, allermassen Er bey der ersten seiner Meynung, sich

günstig erzeigten Gelegenheit, der Empörung anwiederumb nachgehungen, und zu deren weitem Verbreitung, alles ihm mögliche ferner beygetragen habe.

Dieser von ihm Herrn Herzog gewagten Rückfall zur Empörung, sollte zwar billig die gerechteste Kayserl. Ahndung zur Bestrafung und desto mehr reizen, je größer das Verbrechen wegen diesen, und zwar mit besondern beschwehrenden Umständen begleiteter Rückfall seye. Ihre Kayserl. Maj. wollten jedoch nach Dero angestammten Milde, die wohlverdiente geselsliche Gebühr noch nicht zur Hand nehmen, sondern diese Dero Reichsväterliche Mahnung nach vorher gehen lassen.

In dieser Maas und in der gewissen Zuversicht, daß Er, Herr Herzog, der ihm erzeigenden Kayserl. Gnade mehrmahlen nicht fruchtlos werde angeschlagen lassen, und Er mit dem alsdannigen starken Wollzug der Schärffe derer Geseszen sich zuziehen wollen. Gebieteten Ihre Kayserl. Maj. demselben hiermit, von Kayserl. Obrsrichterlichen Amtes und Gewalts wegen allen Ernstes, daß Er unter der Straffe Dero und des Reichs Acht von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Churbrandenburgischen und nunmehr auch Churbraunschweigischen Empörung und landfriedbrüchiger Ueberziehung und Vergewaltigung derer Reichslanden alsbalden nach Verkündigung dieses Kayserlichen Gebotbriefts abziehen, die seine Kriegs-Völcker sammt deren Anführern von jenen, derer beyden Herren Churfürsten zu Brandenburg und Churbraunschweigischen Landen abziehen, auch die gefährliche Rüstung trennen und entlassen, allen durch die seinige Kriegs-Mannschaft verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, auch für das Künstige genügliche Sicherheit leisten, dargegen aber denen Kayserl. in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch denen unterm 17ten Januar. und 9ten May vorigen Jahrs abgefaßten allgemeinen Reichs-Schlüssen in allem die schuldige gehorsamste Folge leisten solle. Annexa Citazione solita & cum Termino duorum Mensium.

Lunæ d. 21. Aug. 1758.

en gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall ic. in specie des Grafen Friederich Ernst Wilhelm von Lippe Bückeburg
Theil

Theilnehmung an der Chur-Brandenburgischen auch Chur-Braunschweigischen Empörung und Land-Friedbrüchigen Ueberziehung und Bergewaltigung mehrerer Reichs-Lande betreffend.

Fiat ex officio gegen den Grafen zu Lippe Bückeburg Mandatum S. C. & sub poena Banni Imperii dahin: Ihre Kayserl. Majest. hätten vermittelst allerhöchst Dero Kayserl. Rescripti vom 9. Febr. jüngsthin ihm Grafen zu erkennen gegeben, was grosser Straffe Er darmit sich schuldig mache, da Er nicht allein in Befolgung seiner Reichs-Ständischen Schuldigkeit zurück bleibe, sondern auch weiter sich vermessen habe dem in der Empörung befangenen König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und dessen Helffern, wieder das Gemein verbindliche Gesez des Land-Friedens und die in das Reich erlassene Mandata avocatoria & inhibitoria wie auch dem weiter erfolgten Reichs-Schluß, Hülffe und Beystand zu leisten.

Es habe aber bey ihm diese Kayserl. Verwarnung nichts gestuchtet, da Er vielmehr im Gegentheil in seiner sträfflichen Theilnehmung an der Empörung weiter sürgefahren, seine Mannschafft weder abgerufen, noch deme, was Er nach seiner Reichs-Ständischen Obliegenheit in Gemäßeheit derer Kayserl. in das Reich erlassenen Mandaten auch weiter erfolgten Reichs-Schlüssen vom 17. Jan. und 9. May vorigen Jahrs schuldig ist, das mindeste Genügen nicht geleistet. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. wegen der Stellung dessen Contingents, die Verfügung an die ausschreibende Herren Fürsten des dasigen Creyses allschon hätten ergehen lassen. So gebiethen Allerhöchstdieselbe ihm hiermit alles Ernstes, daß Er unter der Straffe Dero und des Reichs Acht von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Churbrandenburgischen und nunmehr auch weitem Churbraunschweigischen Empörung alsbalten nach Verkündigung dieses Kayserl. Gebotbrieses abstehen, die von ihm geworbene Mannschafft von denen Kriegsvölkern derer beyden Herren Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abziehen und diese trennen und entlassen, auch allen durch die Seinige verursachte Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, dargegen aber denen Kayserl. in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch denen unterm 17. Jan. und 9. May vorigen Jahrs abgefassen allgemeinen Reichs-Schlüssen in allem die schuldige Folge allergehorsamst leisten solle; Annexa citatione solita & cum termino duorum Mensium &c.

Martis d. 22. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlisch Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra den Herrn Prinzen Heinrich von Brandenburg, sive ermeldter Fiscalis sub præsentato 9. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, gegen gedachten Prinzen Heinrich von Brandenburg, eine Ladung allergnädigst zu erkennen, umb zu sehen und zu hören, daß Er in eine Straffe von 2000. Marck Goldes verurtheilet, seine Gütter, Lehen und Eigenthum eingezogen, Er auch anbey aller Ehre und Würden, Rechten, Freyheiten entsetzet, nicht weniger aller Erb- und Anwartschafft entwehret werde. In duplo.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensum.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Einfall 1c. contra den Herrn Prinzen August Ferdinand zu Brandenburg 1c. sive ermeldter Fiscalis sub præf. 25. Febr. a. c. übergiebt 1c.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensum.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen 1c. contra den Herrn Prinzen Ferdinand von Braunschweig-Wolffenbüttel, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 9. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte 1c.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensum.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. 1c. contra den Herrn Prinzen Friedrich Franz von Braunschweig-Wolffenbüttel, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 17. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte 1c.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensum.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. 1c. contra den Herrn Prinzen Moriz von Anhalt Desslau, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 10. Febr. a. c. übergiebt 1c.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensum.

Den

Den gewaltsamen Königl. Preussischen ꝛ. contra den Herrn Erb-Prinzen Friederich von Hessen-Cassel, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 13. Febr. a. c. übergiebt ꝛ.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. ꝛ. contra den Herrn Prinzen Friedrich von Württemberg, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 13. Febr. a. c. übergiebt ꝛ.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen ꝛ. contra der Herrn Prinzen Georg Ludwig zu Hollstein Gottorp, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 21. Febr. a. c. überreicht ꝛ.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Churbrandenburgischen Einsall ꝛ. contra den Herrn Prinzen Franz Adolph von Anhalt-Bernburg, Königl. Preuß. Churbrandenburgischer Obrist-Wachtmeister des Lehwaldischen Infanterie-Regiments, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 23. Febr. a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige und Bitte gegen ersagten Herrn Prinzen Franz Adolph von Anhalt-Bernburg eine Ladung ꝛ.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen ꝛ. contra den Königl. Preussischen Churbrandenburgischen General-Lieutenant Grafen Christoph von Dohna, sive ermeldter Fiscalis sub præf. 23. Febr. a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige und Bitte gegen gedachten Grafen von Dohna eine Ladung allergnädigst zu erkennen, umb zu sehen und zu hören, daß Er in eine Straff von 2000. Marck Goldes verurtheilet, seine Güther, Lehen und Eigenthum eingezogen, Er auch anbey aller Ehr und Würden, Rechten und Freyheiten entsetzet, nicht weniger aller Erb- und Anwartschaft entwehret werde. In duplo.

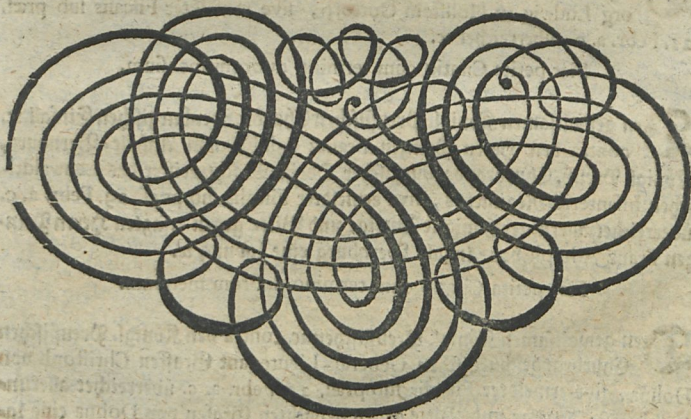
Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium,

Den

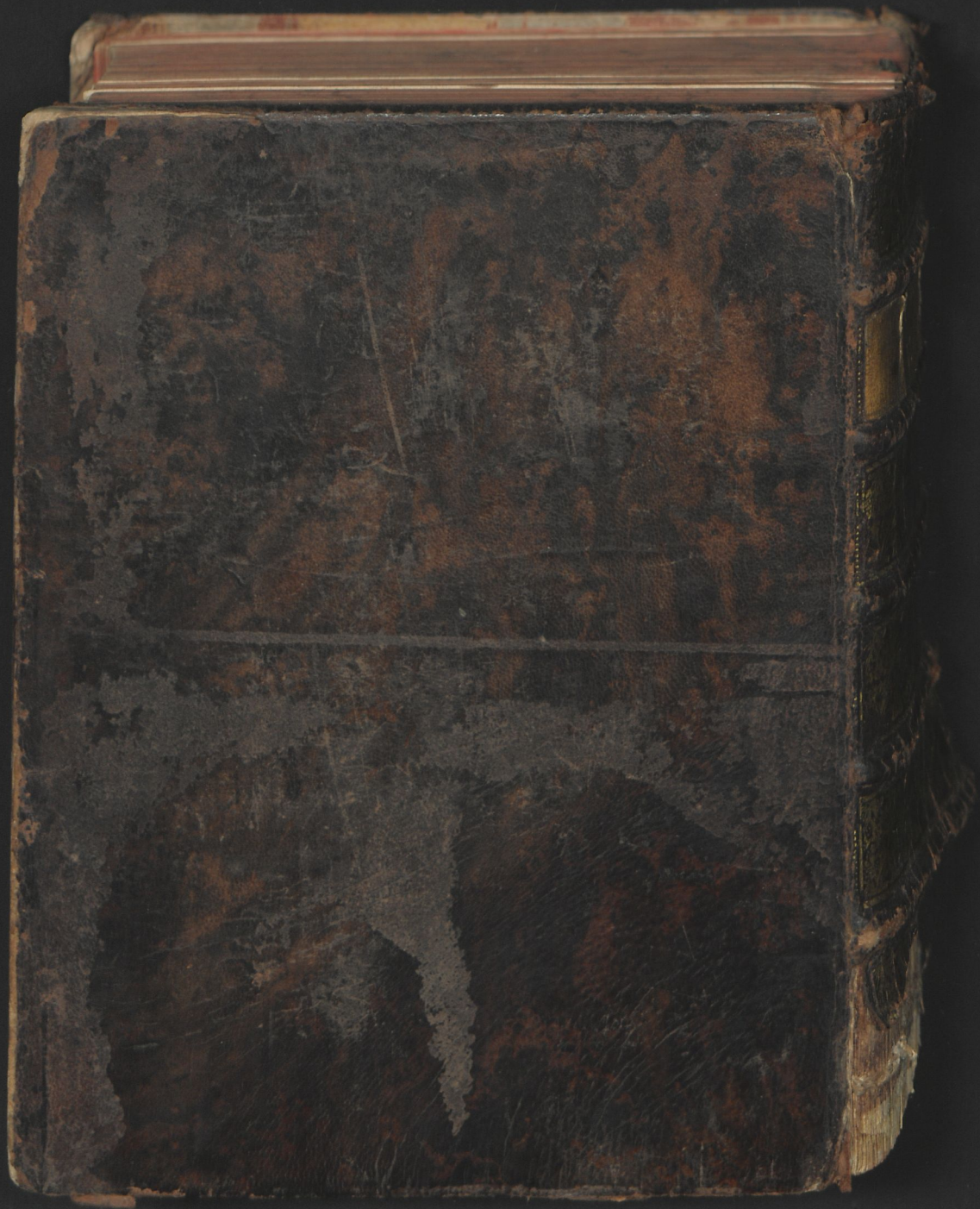
Den gewaltsamen Königl. Preuß. Churbrandenburgischen Einfall ꝛ. contra den Königl. Preuß. Churbrandenburgischen General-Major, Franz Carl Ludwig, Grafen zu Wied-Neuwiedt ꝛ. sive ermeldter Fiscalis sub præf. 21. Febr. a. c. übergiebt ꝛ.

Fiat petita Citatio cum termino duorum mensium.

Nota: Mutatis mutandis sind sie alle dem ersten verbotenus gleichlautend.









52

Reichs = Hofraths =
CONCLUSA,

d. d.

d. 21. 22. Aug. 1758.

Frankfurt 1758.

